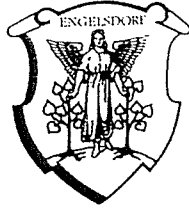


Gemeinde



Engelsdorf

B e s c h l u ß des Gemeinderates

Sitzung am: 17.06.1996

Beschluß Nr.: 27.5

Amtsbereich: Bauwesen

Abstimmungsergebnis:

anw.:	ja:	nein:	enth.:
20	20	0	0

Satzungsbeschluß zur 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Wohngebiet an der Parthe " im Ortsteil Althen nach § 13/1 BauGB

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 13/1 BauGB in Verbindung mit § 2/7 BauGB MaßnahmeG die 1. Änderung des am 30.01.1995 in Kraft getretenen Bebauungsplanes als Satzung.

Die Planänderung besteht aus der Änderung der Planfassung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes, und ist in der Anlage ersichtlich.

Sie besteht im einzelnen aus.

1. Änderung von Doppelhausbebauung in Einzelhausbebauung für zwei Baufelder
2. Änderung der Straßenfläche für den in der Anlage dargestellten Bebauungsplanausschnitt.
3. Änderung der Baugrenzen für zwei Baufelder

Die Eigentümer und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gehört worden. (§13 Absatz 1 Satz 2)

Die betroffenen Grundstückseigentümer Monika Köppe und und Eva Bernhardt haben Widerspruch zur Planänderung eingelegt. Der Widerspruch betrifft die auf Ihrem Grundstück Flurstück Nr. 227 eingezeichneten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Dem Widerspruch wird stattgegeben. Der Plan wird daraufhin geändert, daß die Darstellung der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche entfernt wird.

Die Satzung über die Änderung des Vorhaben - und Erschließungsplanes tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. (§12 BauGB)

Bemerkungen:

Aufgrund des §20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung waren keine Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Engelsdorf, den 17.06.1996


Zöcher

Bürgermeister



E-171 11

Begründung zur 1. Änderung des B-Planes

Wohnbebauung Althen "An der Parthe"

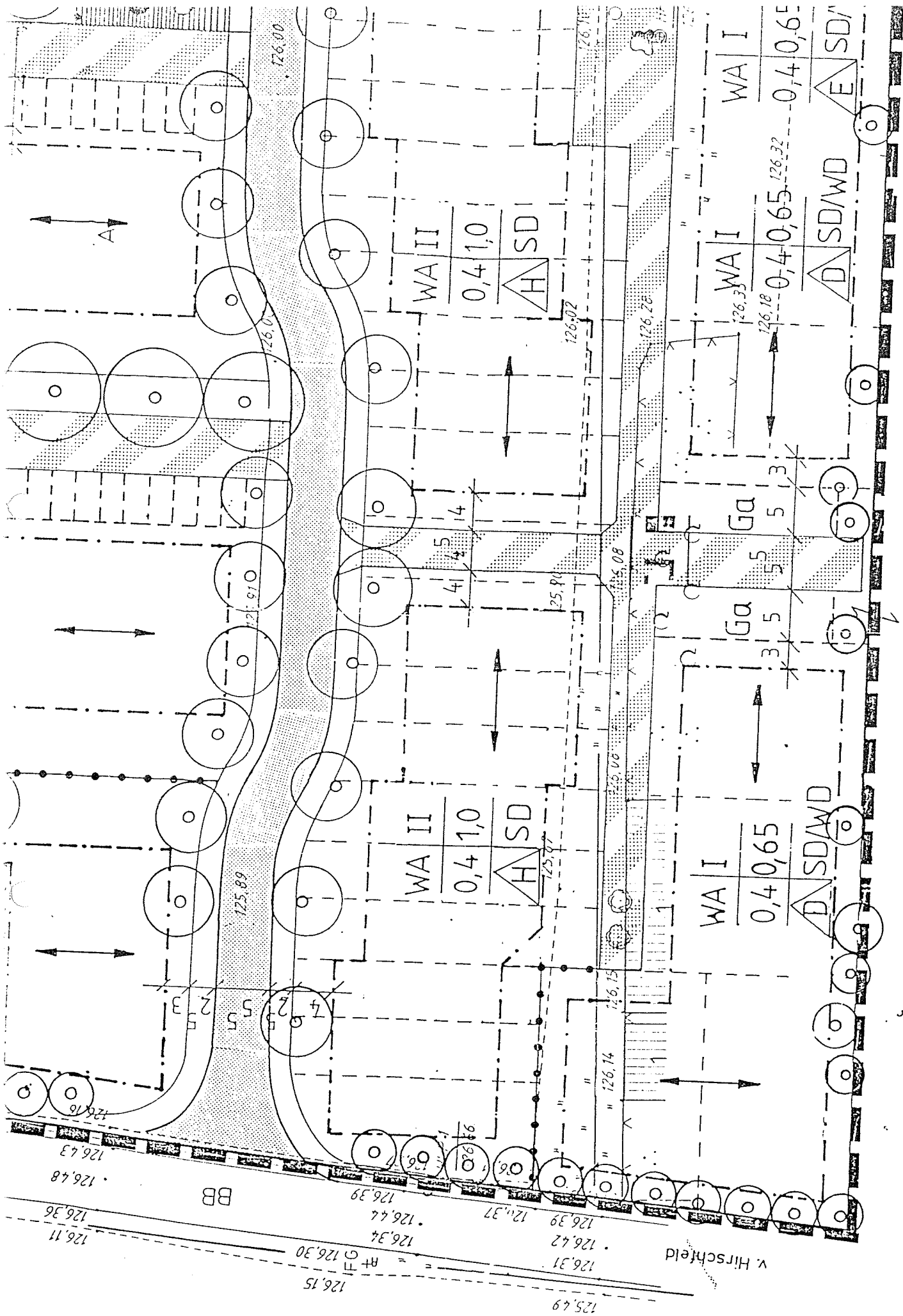
Der genehmigte B-Plan vom 08.02.1995 wurde auf der Grundlage eines Lage- und Höhenplanes erstellt. Mit der äußeren Grundstückseinmessung des Flurstücks 70/1 sowie dem Grundstücksverkauf aus dem Flurstück 227 ergeben sich Veränderungen, die den Wesensgehalt des B-Planes nicht antasten, für die weitere Genehmigungsplanung aber zwingend ist. Ein vereinfachtes Änderungsverfahren ist vorgesehen.

Im Baufeld A soll das vorhandene Wohnhaus vorerst bestehen bleiben. Der Bau eines weiteren Einzelhauses soll möglich sein. Die Erschließung, die gegenwärtig noch über die Friedrich-Liszt-Straße erfolgt, soll über die ausgewiesene Stichstraße, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt wird, erfolgen.

Im Baufeld B sollen auf drei Grundstücken drei Einzelhäuser entstehen. Garagen und Stellplätze können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und soweit nach Landesrecht zulässig in den Abstandsflächen entstehen. Ein gemeinsamer Garagenhof ist nicht mehr vorgesehen.

Die Erschließung der Einzelgrundstücke erfolgt über eine verkehrsberuhigte öffentliche Anliegerstraße mit Wendehammer für Pkw und Lkw bis 8 m Länge.

Durch die erfolgte Grundstückseinmessung hat sich die als Spielplatz ausgewiesene Fläche verschoben; wurde aber in der Größe beibehalten.



B-Plan vor Änderung